



27.05.2016

## Wichtige neue Entscheidung

### Verwaltungsprozessrecht: Beendigung einer Aussetzung

§ 94 VwGO analog

Beendigung der Aussetzung eines Verfahrens  
Fortsetzungsbeschluss nach Eintritt eines Beendigungstatbestandes einer Aussetzung

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11.05.2016, Az. 9 C 16.392*

### Orientierungssatz der LAB:

Hat ein Gericht die Aussetzung eines Verfahrens nur bis zur Entscheidung eines anderen Gerichts angeordnet (und nicht bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung), so enden die Wirkungen der Aussetzung ohne weiteres mit Wirksamwerden der Entscheidung des anderen Gerichts. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht.

### Hinweise:

Das Verwaltungsgericht hatte das bei ihm anhängige Verfahren über die baurechtliche Nachbarklage der Kläger bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs im Normenkontrollverfahren über den Bebauungsplan, der der angefochtenen Baugenehmigung zugrunde liegt (im Folgenden: Parallelverfahren), nach § 94 VwGO analog wegen Vorgeif-

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

**[www.landesanwaltschaft.bayern.de](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de)**

lichkeit ausgesetzt (nicht aber bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung). Nach Ergehen der Entscheidungen (das Normenkontrollverfahren war getrennt worden) des Verwaltungsgerichtshofs in den Parallelverfahren aufgrund – noch nicht rechtskräftiger – Urteile erließ das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beigeladenen den angefochtenen Beschluss, wonach die ausgesetzten Verfahren fortgeführt werden. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Kläger, die keinen Erfolg hatte.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellt in dem Beschluss – der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgend – klar, dass es bei einer Aussetzung bis zur Entscheidung eines anderen Gerichts keines (konstitutiven) (Fortsetzungs-) Beschlusses bedarf. Ein solcher ist zwar zweckmäßig, im Interesse der Klarstellung, entfaltet aber nur deklaratorische Wirkung. Ebenso wenig bedarf es im Übrigen eines Fortsetzungsantrages.

Dr. Käß  
Oberlandesanwalt

9 C 16.392  
W 5 K 16.93

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\* . \*\* . \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*,  
\* . \*\*\*\*\* \*\*\*\*,  
\*\* \* \*\*\* \* \*\*\*\*\*. \*\*\*\*\* \* \*\*\*\*\*

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\* \* \* \* \* \*  
\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*  
\*\*\* \*\*\*\*\* \* \* \* \* \* \*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \* \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:  
Landesanwaltschaft Bayern,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigeladen:

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

bevollmächtigt:

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

wegen

baurechtlicher Nachbarklage;

hier: Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 27. Januar 2016,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Hösch,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Gänslmayer,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Lecker

ohne mündliche Verhandlung am **11. Mai 2016**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Kläger haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

### **Gründe:**

#### **I.**

- 1 Die Kläger wenden sich gegen den Beschluss vom 27. Januar 2016, in dem das Verwaltungsgericht die Fortsetzung eines ausgesetzten erstinstanzlichen Klageverfahrens ausgesprochen hat.
- 2 Das Verwaltungsgericht hatte das bei ihm anhängige Verfahren über die baurechtliche Nachbarklage der Kläger mit Beschluss vom 7. März 2013 bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs im Normenkontrollverfahren über den Bebauungsplan, der der angefochtenen Baugenehmigung zugrunde liegt (im Folgenden: Parallelverfahren), nach § 94 VwGO ausgesetzt, weil mit den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs im Parallelverfahren eine vorgreifliche Frage beantwortet wird. Nach Ergehen der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs im Parallelverfahren aufgrund der – noch nicht rechtskräftigen – Urteile vom 26. November 2015 (Az.: 9 N 12.2595 und 9 N 15.1896) erließ das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beigela-

denen am 27. Januar 2016 den angefochtenen Beschluss, der den Klägern am 3. Februar 2016 zugestellt wurde. Hiergegen richtet sich die am 17. Februar 2016 beim Verwaltungsgericht eingegangene Beschwerde der Kläger, der das Verwaltungsgericht nicht abgeholfen hat.

- 3 Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

## II.

- 4 1. Die Beschwerde ist unzulässig.

- 5 a) Das Beschwerdebegehren der Kläger, „unter Abänderung des (Fortsetzungs-) Beschlusses vom 27.1.2016 bleibt das Verfahren weiterhin ausgesetzt“, ist mangels Beschwer unzulässig.

- 6 aa) Hat das Gericht – wie hier – die Aussetzung des Verfahrens nur bis zur Entscheidung eines anderen Gerichts angeordnet und nicht bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung, so enden die Wirkungen der Aussetzung ohne weiteres mit Wirksamwerden der Entscheidung des anderen Gerichts. Mit Wirksamwerden dieser Entscheidung hat das aussetzende Gericht den Rechtsstreit von Amts wegen unverzüglich fortzusetzen; ein Fortsetzungsbeschluss ist zweckmäßig, aber nicht vorgeschrieben (vgl. BGH, U.v. 24.1.1989 – XI ZR 75/88 – BGHZ 106, 295 = juris Rn. 10; Renert in Eyermann, VwGO, 14. Auflage 2014, § 94 Rn. 9; Rudisile in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand Oktober 2015, § 94 Rn. 35, 122; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 74. Auflage 2016, § 150 Rn. 5; Stadler in Musielak/Voit, ZPO, 13. Auflage 2016, § 148 Rn. 9, § 250 Rn. 1; Wagner in MünchKommZPO, 4. Auflage 2013, § 250 Rn. 1, jeweils m.w.N.).

- 7 Da die Aussetzung des Verfahrens hier mit Wirksamwerden der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs im Parallelverfahren endete und die Kläger keinen (erneuten) Aussetzungsantrag gestellt haben, den das Verwaltungsgericht im Fortsetzungsbeschluss hätte ablehnen können, fehlt es ihrem Begehren an der erforderlichen Beschwer. Die Beschwer kann sich auch nicht aus einer unterlassenen weiteren Aussetzung von Amts wegen ergeben, weil es im Verwaltungsprozessrecht keine Untätigkeitsbeschwerde gibt (vgl. BVerwG, B.v. 13.3.2008 – 7 B 4.08 – juris; BVerwG, B.v. 30.1.2003 – 3 B 8.03 – juris).

- 8 bb) Die Annahme der Kläger, die Verweisung in der Begründung des Fortsetzungs-

beschlusses auf „§ 250 ZPO“ sei ein Schreibfehler, die richtige Norm sei „§ 150 ZPO“, trifft nicht zu. Das Verwaltungsgericht hat die von ihm erlassene Aussetzungsanordnung gerade nicht (nach pflichtgemäßem Ermessen) gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 150 Satz 1 ZPO aufgehoben; dies war ihm aufgrund der von selbst endenden Aussetzung gar nicht möglich. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht die Fortsetzung des Verfahrens ausgesprochen – „auch wenn die Entscheidungen noch nicht rechtskräftig sind“ – und damit dem Fortsetzungsantrag des Beigeladenen entsprochen, weil die Aussetzung nur bis zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs im Parallelverfahren angeordnet worden war. Zwar bedurfte es keiner förmlichen Aufnahmeerklärung i.S.d. Fortsetzungsantrags des Beigeladenen nach § 250 ZPO, um das Ende der Aussetzung herbeizuführen (vgl. BGH, U.v. 24.1.1989 – XI ZR 75/88 – BGHZ 106, 295 = juris Rn. 10). Das Verwaltungsgericht hat den Fortsetzungsantrag des Beigeladenen vom 25. Januar 2016 aber zum Anlass genommen, die ohnehin beendete Aussetzung durch förmlichen Beschluss klarzustellen.

- 9 cc) Von Vorstehendem ausgehend kann der Beschwerdeantrag, das Verfahren beim Verwaltungsgericht „weiterhin“ ausgesetzt zu lassen, auch deshalb keinen Erfolg haben, weil die Aussetzung im Zeitpunkt des Fortsetzungsbeschlusses bereits beendet war.
- 10 b) Soweit im Beschwerdeantrag die Aufhebung des Fortsetzungsbeschlusses als Minus enthalten ist, fehlt es der Beschwerde am Rechtsschutzbedürfnis.
- 11 Da die Aussetzung des Verfahrens mit Ergehen der Entscheidungen im Parallelverfahren von selbst geendet hat, würde die Aufhebung des beanstandeten Fortsetzungsbeschlusses – der dies nur bestätigt – die Rechtsstellung der Kläger nicht verbessern.
- 12 2. Ein Verstoß gegen die Gewährung des rechtlichen Gehörs kommt nach Vorstehendem nicht in Betracht. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Aussetzungsbeschlusses vom 7. März 2013 stand für die Beteiligten erkennbar fest, dass die Aussetzung mit den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs im Parallelverfahren, die den Beteiligten zugestellt wurden, endete. Einen darüber hinausgehenden Gehalt hat der Fortsetzungsbeschluss nicht.
- 13 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO (vgl. zur Erforderlichkeit einer Kostenentscheidung BayVGh, B.v. 8.8.2011 – 8 C 11.1451 – juris Rn. 6; BayVGh, B.v. 9.7.2001 – 1 C 01.970 – juris Rn. 13, jeweils m.w.N.).

14 Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich, weil gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr anfällt.

15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

16 Hösch

Gänslmayer

Lecker